

liquidiert werden (PGR 130—140). Etwelche nach abgeschlossener Liquidation übrigbleibende Vermögensobjekte sind vom Stiftungsvorstand im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

B. Die Auflösung der Stiftung nach Massgabe der Statuten

Der Stifter kann in den Statuten festlegen, wer unter welchen Voraussetzungen die Stiftung auflösen kann.⁹⁵ Indem er die Dauer der Stiftung begrenzt, kann der Stifter den Zeitpunkt der Auflösung bestimmen. Er hat auch die Möglichkeit, die Stiftung als unauflöslich zu bezeichnen.

Verlautet in den Statuten nichts über die Auflösung, so ist diese nur mit Zustimmung sämtlicher Stiftungsbeteiligten, wie Stifter, Stiftungsvorstand, Stiftungsbegünstigte (einschliesslich Anwartschaftsberechtigte) möglich (TRU 17 Abs. 1 Ziff. 2).

Die Auflösung der Stiftung erfolgt nach den üblichen Gesetzesvorschriften, d. h. sie beginnt mit der Liquidation (TRU 17—19; 130—140), wobei das Liquidationsergebnis im Rahmen der festgelegten Begünstigung verteilt wird, und endet mit der Löschung im Öffentlichkeitsregister (PGR 985—990).

C. Die Umwandlung

Durch Umwandlung in eine andere Verbandsperson kann ebenfalls die Beendigung der Stiftung erfolgen. In PGR 570 zählt der Gesetzgeber abschliessend folgende drei Möglichkeiten auf:

- Umwandlung in eine Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung (PGR 834 ff);
- Umwandlung in eine Einmannverbandsperson (PGR 637 ff);
- Umwandlung in eine Anstalt (PGR 534 ff).

Ein ausdrücklicher Vorbehalt in den Statuten und die Schaffung der entsprechenden Statuten und Organe bilden die Voraussetzung für eine Umwandlung, die vom Stifter oder durch einen von ihm ermächtigten Dritten vorgenommen werden kann. Bei dieser Form der Beendigung hat keine Liquidation zu erfolgen.

⁹⁵ In der Praxis wird damit meist der Stiftungsvorstand betraut, wobei dann für den Auflösungsbeschluss häufig Einstimmigkeit verlangt wird.